



Gemeinde Deggingen, Ortsteil Reichenbach Landkreis Göppingen



VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

zur Feststellung der UVP-Pflicht für den Bebauungsplan „Riegelstraße“

16.01.2024/16.05.2024



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Zielsetzung	3
1.1 Rechtliche Grundlagen für die Vorprüfung.....	4
1.2 Ablauf / Methodik	4
1.3 Darstellung des Bestands und des Planvorhabens	4
2 Beschreibung Der Schutzgüter und Möglicher Auswirkungen des Bebauungsplans	6
2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt.....	6
2.2 Schutzgut Boden / Fläche	7
2.3 Schutzgut Wasser	8
2.4 Schutzgut Klima / Luft	9
2.5 Schutzgut Landschaftsbild.....	10
2.6 Schutzgut Mensch (Gesundheit)	10
2.7 Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe.....	11
3 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	12

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Mit dem Bebauungsplan „Riegelstraße“ soll am nördlichen Ortsrand von Deggingen-Reichenbach ein neues Wohngebiet geschaffen werden. In der Gemeinde Deggingen besteht nach wie vor ein großer Bedarf an Wohnbauland. Im Ortsteil Reichenbach wurde zwar vor wenigen Jahren das kleine Baugebiet Gieße mit 6 Bauplätzen erschlossen, doch waren diese sehr schnell verkauft und bebaut. Aufgrund der anhaltend großen Nachfrage sowohl in der Hauptgemeinde Deggingen als auch in Reichenbach, möchte die Gemeinde das Wohngebiet „Riegelstraße“ entwickeln.

Im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Deggingen-Bad Ditzingen ist der Bereich östlich der Riegelstraße als geplante Wohnbaufläche mit einer Größe von 1,18 ha dargestellt. Daher liegt es nahe, den Bedarf in diesem Bereich zu decken, zumal auch die Erschließung durch die Riegelstraße bereits teilweise gegeben ist. Im nördlichen Bereich des FNP-Plangebiets befindet sich ein Streuobstbestand. Dieser ist aufgrund von Gesetzesänderungen im Landes- sowie im Bundesnaturschutzgesetz inzwischen als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft. Die Grenze des Geltungsbereichs wurde daher mit Rücksicht darauf im Norden zurückgenommen, erstreckt sich dafür jedoch etwas weiter in den baumlosen Bereich nach Osten.



Abb 1.

Abgrenzung im rechtskräftigen FNP orange dargestellt, geplanter Geltungsbereich schwarz gestrichelt

Aufgrund neuer Fristsetzungen im § 13b BauGB wurde der Aufstellungsbeschluss am 13.10.2022 für den nun vorliegenden Geltungsbereich erneut gefasst. Der Bebauungsplan „Riegelstraße“ wird somit weiterhin im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 215 a BauGB durchgeführt.

1.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE VORPRÜFUNG

Der Bebauungsplan ‚Riegelstraße‘ wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB begonnen und soll nach § 215 a BauGB abgeschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass gem. § 215 a Abs. 3 Satz 1 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung gelangt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären. Der Satzungsbeschluss muss zudem bis zum Ablauf des 31.12.2024 gefasst werden. Entsprechen Darstellungen nicht dem Flächennutzungsplan, ist dieser zu berichtigen.

1.2 ABLAUF / METHODIK

Die Vorprüfung ist keine in Einzelheiten gehende Untersuchung. Sie kommt zu keiner abschließenden Feststellung, ob das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen hat. Die Prüfung findet vielmehr überschlägig anhand der Kriterien der Anlage 2 BauGB statt. Bei den Vorprüfungen ist weiter zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen. Dies dient der sachgerechten Einschätzung der konkreten Relevanz der Umweltbelange durch die Gemeinde.

Kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, dann kann sie das beschleunigte Verfahren durchführen. Andernfalls ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Frage, ab wann Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, entzieht sich einer allgemein gültigen Festlegung und ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i.V.m. der Anlage 2 BauGB eigenständig und verfahrensbezogen zu verstehen. Als Maßstäbe der Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen sind demzufolge zu berücksichtigen: Das mögliche Ausmaß, ein grenzüberschreitender Charakter, die mögliche Schwere, eine mögliche Komplexität, die mögliche Dauer, die mögliche Häufigkeit oder eine mögliche Irreversibilität. Der Erheblichkeitsmaßstab des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG ist somit nicht mit den Erheblichkeitsmaßstäben des jeweiligen Fachrechts gleichzusetzen, z.B. erheblichen Beeinträchtigungen i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG.

1.3 DARSTELLUNG DES BESTANDS UND DES PLANVORHABENS

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Riegelstraße umfasst rd. 1,13 ha. Das Plangebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzte Flächen sowie den Abschnitt der bestehenden Riegelstraße. Gehölzbestände befinden sich in Form von Streuobst v.a. nördlich, östlich und südlich am Rande der Gebietsgrenzen. Ausnahmen bilden ein gartenartiger Bestand mit Obstbäumen auf dem südlich inbegriffenen Flurstück 265/2, eine einzelne Weide und eine als Biotop kartierte Feldhecke bzw. Feldgehölz auf der Böschung zur Riegelstraße.

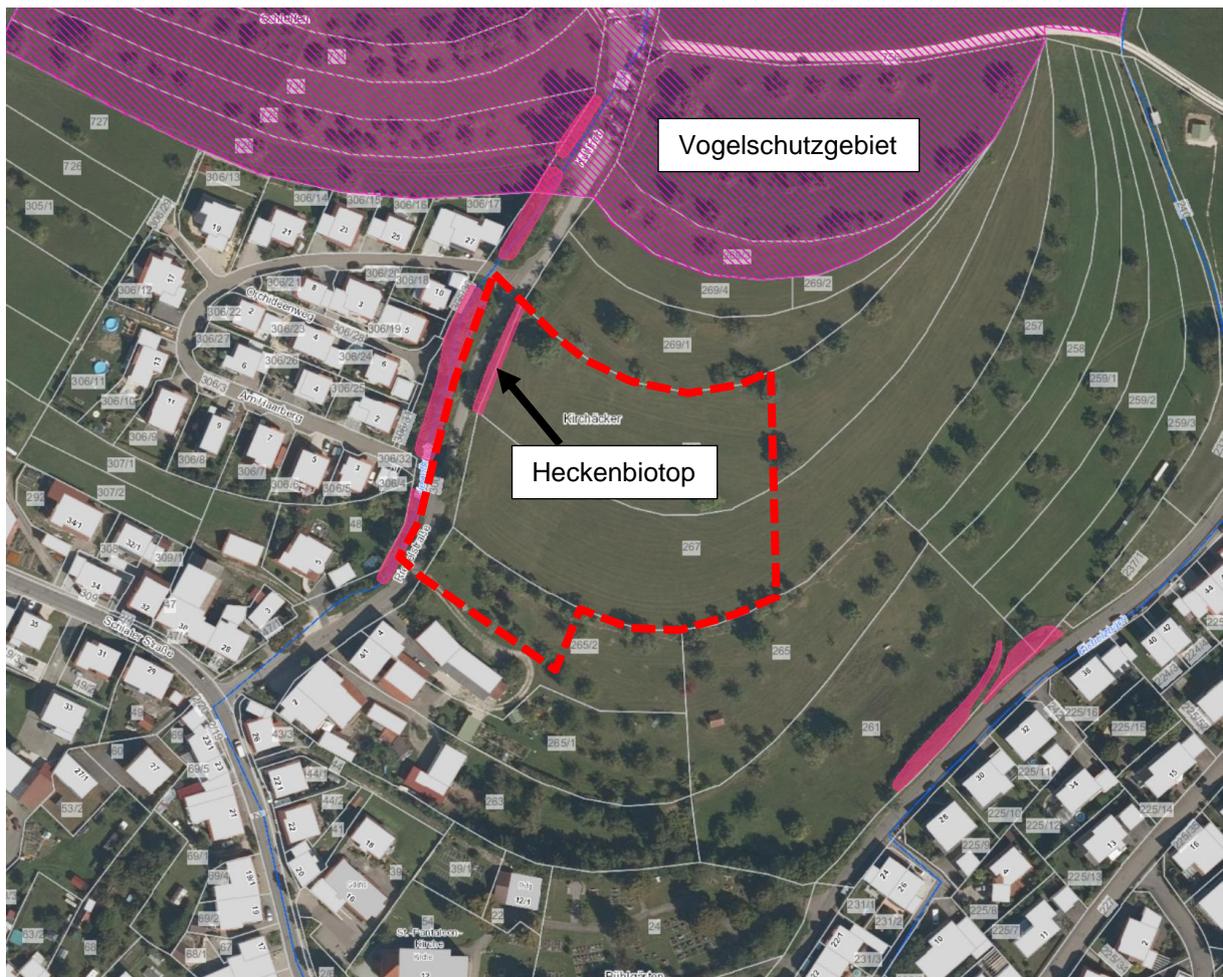


Abb 2.

Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets und Schutzgebieten bzw. gesetzlich geschützten Biotopen. Quelle Datenbasis: LUBW Kartendienst, Stand 10/2023

Folgende Festsetzungen sind für den Bebauungsplan beabsichtigt:

- Nutzungsart Allgemeines Wohngebiet (ca. 14 Gebäude) bei einer GRZ von 0,4 und offener Bauweise.
- Erschließung über Ausbau Riegelstraße und davon abgehende Stichstraßen
- Regelungen zu Bezugshöhen sowie maximalen Trauf- bzw. Gebäudehöhen
- Erhalt der bestehenden Obstbäume am nördlichen Gebietsrand
- Eingrünung durch randliche Pflanzgebote und Wohngebietsbegrünung durch öffentliche und private Pflanzgebote für hochstämmige Laubbäume
- Sicherung des Grünbestands auf Flurstück 265/2
- Ersatz der Feldhecke außerhalb des Plangebiets

2 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER UND MÖGLICHER AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

In der nachfolgenden Betrachtung wird die überschlägige Einordnung der Erheblichkeit auf die Schutzgüter anhand einer Kombination der Funktionseignung der Schutzgüter (ökologische Empfindlichkeit) und der Intensität der geplanten Nutzung in Anlehnung an eine vereinfachte, dreistufige Bewertungsmethodik der Stadt Rostock¹ vorgenommen. Minimierungsmaßnahmen, sowie beabsichtigte planinterne Ausgleichsmaßnahmen werden dabei berücksichtigt (siehe hierzu ‚Zu beachtende Auflagen‘, S 16).

Funktionseignung des Schutzgutes ↓	Intensität der Nutzung →		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Stufe 1	Geringe Beeinträchtigung Stufe 1	Geringe Beeinträchtigung Stufe 1	Mittlere Beeinträchtigung Stufe 2
Stufe 2	Mittlere Beeinträchtigung Stufe 2	Mittlere Beeinträchtigung Stufe 2	Hohe Beeinträchtigung Stufe 3
Stufe 3	Mittlere Beeinträchtigung Stufe 2	Hohe Beeinträchtigung Stufe 3	Hohe Beeinträchtigung Stufe 3

Beispiel für die Lesart:

Hohe Funktionseignung des Schutzgutes (Stufe 3) und mittlere Intensität der Nutzung durch die Planung (Stufe 2) führt zu hoher Beeinträchtigung für das Schutzgut (Stufe 3).

Bewertungsmatrix für den Grad der Beeinträchtigung nach Rostocker Methodik. Quelle: Stadt Rostock, 03.01.2024

Abb 3.

2.1 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Es liegen überwiegend Biototypen mittlerer Wertigkeiten in Form von Grünland, grasreichen Säumen, Einzelbäumen und der Feldhecke am westlichen Gebietsrand vor.

Nach FFH-Richtlinie geschützte Grünlandtypen oder geschützte Pflanzenarten kommen nicht vor.

Das als Feldhecke geschützte Biotop von 145 m² Fläche wird durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich seinen Schutzstatus verlieren und im Rahmen der Erschließung vorübergehend entfallen. Nach Umsetzung des Vorhabens ist geplant, auf der Böschung zur Riegelstraße erneut einen Gehölzstreifen anzulegen, der dem ursprünglichen in Art und Flächengröße etwa entspricht. Weitere Strauchpflanzungen sind am Süd- und Ostrand des Gebiets vorgesehen. Zudem wird in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde außerhalb des Plangebiets ein flächen- und artgleicher Ersatz für das Biotop Feldhecke geschaffen.

Entsprechend der Verteilung der Streuobstflächen wird das Plangebiet von einer Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte eingerahmt. Der baumlose Bereich ist dem zugehörigen Kernraum zugeordnet.

Durch die Größe und Randlage des Gebiets (keine Zerschneidungseffekte), ein Aussparen der Streuobstbäume und das Vorhandensein gleichartiger Biotope im direkten Umfeld halten sich die Auswirkungen auf die Verbundfunktion in Grenzen.

Laut der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kommen verschiedene, auch planungsrelevante Vogelarten vor, die ihren Habitatschwerpunkt jedoch in den angrenzenden Kontaktle-

¹ https://rathaus.rostock.de/media/4984/Standardbewertungsmethodik_Umweltbericht.pdf

benräumen haben. Das Grünland des Plangebiets dient ihnen als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Eine Untersuchung des Vorkommens von Fledermäusen zeigte, dass das Gebiet eine gewisse, jedoch nicht essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für Zwergfledermäuse hat. Für weitere untersuchte Artengruppen (Reptilien, Insekten) ist das Plangebiet nicht von wesentlicher Bedeutung. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen nicht durch die Planung.

Im Rahmen einer Natura2000 Vorprüfung wurde auch untersucht, ob erhebliche Auswirkungen auf das in 40-50 m Entfernung liegende Vogelschutzgebiet haben könnte. Die Vorprüfung lieferte hierfür keine Anhaltspunkte.

Durch die Vorgabe, die Baufeldfreimachung inkl. Rodung von Gehölzen auf den Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. zu beschränken, können Konflikte mit dem Artenschutz minimiert werden.

Private und öffentliche Pflanzgebote für Laub- oder Obstbäume dienen neben der Durchgrünung des Gebiets der Schaffung neuer Lebensräume.

Empfindlichkeit: Stufe 2

Es handelt sich überwiegend um weitverbreitete, ungefährdete Biotoptypen, mittlerer Arten- und Strukturvielfalt. Ein Biotopausgleich für die Feldhecke ist erforderlich und wird erbracht. Im Geltungsbereich kommen planungsrelevante Arten vor, das Gebiet ist jedoch nicht essenziell und durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Zwischen gleichartigen Biotopen besteht ein Biotopverbund, die Randlage und das Unterbleiben eines Zerschneidungseffekts sowie Vorkommen gleichartiger Biotope im direkten Umfeld führen jedoch nur zu mittlerer Empfindlichkeit.

Nutzungsintensität: Stufe 2

Ein Wohngebiet mit hohem Grünanteil besitzt eine erhöhte Einwirkung auf das Schutzgut. Es beeinflusst den Biotopverbund nur im Geltungsbereich selbst.

Grad der Beeinträchtigung: Mittel (Stufe 2)

2.2 SCHUTZGUT BODEN / FLÄCHE

Im Untersuchungsgebiet kommen laut Kartendarstellung der LGBR Freiburg Pararendzinen und Rendzinen aus schuttreichen Fließerden und Hangschutt vor, welche verbreitet an Unterhängen am Albtrauf und in Albtälern vorkommen. Bodenkundliche Untersuchungen des Büros BWU wurden zur Erkundung der tatsächlichen Verhältnisse vorgenommen. Demnach ist der Boden von insgesamt mittlerer Qualität.

Mit der Bebauung und Erschließung sind nicht umkehrbare Auswirkungen für den Boden verbunden. In zukünftig versiegelten Flächen ist es unvermeidbar, dass die Bodenfunktionen ihre Leistungsfähigkeit komplett verlieren. Die zusätzliche Vollversiegelung beträgt ca. 0,4 ha.

Um die Bodenfunktionen im übrigen Bereich so weit wie möglich zu erhalten, soll festgesetzt werden, dass Stellplätze und Wege auf den Baugrundstücken laut Festsetzung mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden müssen. Weiterhin sind der Verbleib des Oberbodens auf dem Baugrundstück und ein Ausgleich zwischen Bodenauf- und Bodenabtrag bei der Bebauung des Grundstücks anzustreben. Die BauNVO gibt vor, dass bei der festgesetzten GRZ von 0,4 je 40 Prozent der Grundstücksfläche nicht überbaut werden dürfen. Diese Flächen

sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen, die Bodenfunktionen bleiben dadurch zu einem gewissen Grad erhalten. Die Anlage von Schottergärten o.ä. ist nach Naturschutzgesetz BW nicht zulässig.

Beim Umgang mit dem Boden sind die einschlägigen Fachkonventionen verbindlich zu beachten, welche in den Hinweisen des Bebauungsplans nochmals explizit genannt werden.

Landwirtschaft

In der Flurbilanz 2022 werden landwirtschaftliche Flächen in 5 Stufen unterteilt. In die Bewertung fließen zahlreiche boden- und standortbezogene Kriterien ein. Dabei wurde die Planfläche als Vorbehaltsflur II eingestuft. Diese überwiegend landbauwürdigen Flächen sollten der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils erhalten bleiben bzw. vor Fremdnutzungen wie z.B. einer Bebauung geschützt bleiben.

Durch die Planung werden die Flächen (rd. 1,4 ha) der landwirtschaftlichen Produktion (Weide, Grünfutter, Heuproduktion) entzogen. Generell wird durch jeglichen Flächenverlust die Produktionsmöglichkeit ansässiger Landwirte eingeschränkt und die Konkurrenz um Flächen vergrößert.

Prinzipiell sind anfallende Überschussmengen an Oberboden für eine Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen geeignet, so dass dieses Ziel weiterverfolgt wird. In Frage kommende Flächen müssen allerdings eine Vielzahl von Kriterien erfüllen, was die Auswahl einschränkt.

Geotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. Altlasten sind nicht bekannt.

Empfindlichkeit: Stufe 2

Es handelt sich um natürlich gewachsene, kulturtechnisch genutzte, häufige Böden. Es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Produktionsstandort mittlerer Eignung.

Nutzungsintensität: Stufe 2

Wohngebiete gehen mit erhöhter Flächeninanspruchnahme einher, besitzen jedoch noch wesentliche Flächenanteile, die nicht versiegelbar sind. Flächen in vergleichsweise geringem Umfang werden der landwirtschaftlichen Produktion dauerhaft entzogen. Es besteht die Möglichkeit, im Gegenzug geringwertige landwirtschaftliche Flächen durch Oberbodenauftrag qualitativ zu verbessern.

Grad der Beeinträchtigung: Mittel (Stufe 2)

2.3 SCHUTZGUT WASSER

Fließ- und Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich nicht im Wasserschutzgebiet.

Die bei der geologischen Erkundung vorgefundenen Verhältnisse im C-Horizont (Unterboden) lassen auf Grundwasserbeeinflussung schließen. Zeitweise steht dieses bis an die Oberfläche an.

Das Plangebiet wird der Hydrogeologischen Einheit „Mittel- und Unterjura“ zugeordnet. Diese ist als Grundwassergeringleiter (GWG) klassifiziert. Im Landschaftsrahmenplan wird der Wert für die Grundwasserneubildung mit 100-150 mm/a angegeben. Der Wert liegt im unteren Bereich vorkommender Werte. Verantwortlich sind u.a. bindige Deckschichten, die flächig vorlie-

gen. Die geringe Versickerungsfähigkeit in Kombination mit der Hanglage erfordert es allerdings, dass das Gebiet vor oberflächlich ablaufendem Regenwasser geschützt werden muss. Dies ist i.d. Regel durch Lenkung und Ableitung (Mulden, kleine Wälle) am Gebietsrand möglich. Das Gebiet liegt nicht im Überschwemmungsgebiet.

Festsetzungen wie Zisternen und Retentionsflächen ermöglichen die verzögerte Ableitung überschüssigen Regenwassers in den Riegelbach.

Empfindlichkeit: Stufe 1

Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers durch bindige Deckschichten gering. Oberflächengewässer nicht direkt betroffen.

Nutzungsintensität: Stufe 2

Mittlere Eintragsgefährdung durch Art der Nutzung als Wohngebiet. Keine verkehrsbedingten Einträge.

Grad der Beeinträchtigung: Gering (Stufe 1)

2.4 SCHUTZGUT KLIMA / LUFT

Im Klimaatlas der Region Stuttgart wird das Plangebiet als Freiland-Klimatop mit Inversionsgefährdung geführt. Freiland-Klimatope sind u.a. durch einen ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte charakterisiert. Darüber hinaus findet im Plangebiet eine flächige Kaltluftproduktion in mittlerem Ausmaß statt. Die produzierte Kaltluft fließt über Hangabwinde flächenhaft der Ortslage zu, ist somit siedlungsrelevant.

Durch die geplante Bebauung wird das Gebiet mutmaßlich von der Kategorie ‚Freifläche mit bedeutender Klimaaktivität‘ in die Kategorie ‚Bebaute Gebiete mit klimarelevanter Funktion‘ abgestuft. Dabei ist weniger der Flächenverlust problematisch, welcher gering ausfällt, als eine mögliche Barrierewirkung von baulichen Anlagen. Diese kann jedoch durch die Festsetzung der offenen Bauweise verhindert werden. Zu Tal fließende Luftmassen können das Gebiet weiterhin durchströmen und für nächtliche Abkühlung und Frischluft sorgen. Auf die Durchlüftung des Ortskerns von Reichenbach wird die Bebauung daher voraussichtlich keinen messbaren Einfluss haben. Auch stehen mit den oberhalb gelegenen Freiflächen weiterhin Kaltluftproduktionsflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Ein Grünflächenanteil von 40 % der Bauflächen sorgt für ein gutes Lokalklima im Gebiet. Eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung des Lokalklimas bietet die Begrünung von Dachflächen, sollten Flach- oder Pultdächer zur Ausführung kommen.

Empfindlichkeit: Stufe 2

Mittlere Kaltluftentstehung und Freilandklimatop mit Frischluftbahn, jedoch jeweils bei geringer Gesamtfläche.

Nutzungsintensität: Stufe 2

Erhöhte Flächenversiegelung. Keine Barrierewirkung durch Baukörper und ausreichend weitere Kaltluftproduktionsflächen.

Grad der Beeinträchtigung: Mittel (Stufe 2)

2.5 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

Der engere Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst überwiegend Grünland, zudem die Hecke am Westrand sowie den Übergang zum angrenzenden Wohngebiet ‚Schleifen‘. Die Prägung des Hangbereichs durch Grünland und Obstwiesen ist typisch für die Übergänge zu den bewaldeten Kuppen. Sowohl der Landschaftsrahmenplan als auch der Landschaftsplan stufen den Landschaftsausschnitt in hohe Bewertungen ein. Wie die gesamte Ortslage ist das Gebiet zudem von am nördlichen Hang liegenden Wegen sichtbar. Leichte Überprägungen durch das Wohngebiet ‚Schleifen‘ und die Riegelstraße sind allerdings vorhanden.

Erholungswirksam ist die Planfläche lediglich als Kulisse für ruhigere ortsnahe Erholung wie Spaziergänge. Erholungsspezifische Infrastruktur ist im Gebiet nicht vorhanden.

Durch Umsetzung der Planung verschiebt sich der Ortsrand zukünftig weiter nach Norden. Durchgrünte Wohngebiete werden in der Regel als für das Landschaftsbild von geringer Bedeutung eingestuft.

Gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können vermieden werden, indem der Bebauungsplan Festlegungen zu Bezugs- und Gesamthöhe der Baukörper, zur Kubatur usw. trifft und durch Pflanzgebote und Pflanzbindungen für eine Durchgrünung des Gebiets und Einbindung in die Landschaft sorgt.

Empfindlichkeit: Stufe 2

Differenzierbare und naturnahe Elemente, die erlebniswirksam, jedoch ohne erholungsrelevante Infrastruktur sind. Plangebiet ist überwiegend störungsarm und gering anthropogen überprägt.

Nutzungsintensität: Stufe 2

Erhöhte Verfremdung durch deutlich wahrnehmbare Störwirkung baulicher Anlagen. Keine Zerschneidung des Landschaftsraums sondern Angliederung an bestehenden Ortsrand.

Grad der Beeinträchtigung: Mittel (Stufe 2)

2.6 SCHUTZGUT MENSCH (GESUNDHEIT)

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Umweltrelevante Emissionen werden vermieden, da nur Handwerksbetriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht stören. Auf diese Weise werden Lärmimmissionen und geruchsintensive Immissionen ausgeschlossen.

Im Rahmen einer Schallimmissionsprognose wurde berechnet, ob es aufgrund der Nähe des geplanten Wohngebiets zum Schützenhaus zu Überschreitungen von Richtwerten der TA Lärm bzw. der Orientierungswerte der DIN 18005 kommen kann. Dies ist nach dem Ergebnis des Gutachtens nicht der Fall. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Mit dem Baubetrieb einhergehende erhöhte Lärm- und Luftschadstoffemissionen können zu Beeinträchtigungen für die Angrenzer führen, sind jedoch vorübergehend. Bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Begrenzung des Baustellenlärms werden jedoch die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten, so dass keine schädlichen Auswirkungen entstehen.

Durch die Wohnnutzung des fertiggestellten Gebiets sind ebenfalls Lärm- und Luftemissionen verbunden, z.B. durch Ziel- und Quellverkehr, Heizung etc. Diese entsprechen jedoch dem

üblichen Maß für Wohngebiete und führen weder zu gravierenden nachteiligen Auswirkungen auf die Bewohner des Plangebiets noch der Angrenzer.

Empfindlichkeit: Stufe 1

Es bestehen geringe Vorbelastungen an Luftschadstoffen und Lärm.

Nutzungsintensität: Stufe 2

Der Einfluss auf die Luftqualität ist gering. Bei rd. 14 Gebäuden ist mit keiner wesentlichen Geräuschzunahme zu rechnen.

Grad der Beeinträchtigung: Gering (Stufe 1)

2.7 KULTUR- UND SACHGÜTER, KULTURELLES ERBE

Baudenkmäler, Geotope, bedeutsame Sachgüter oder dem kulturellen Erbe zuzurechnende Dinge existieren nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Der Bebauungsplan weist darauf hin, dass archäologische Funde oder Befunde im Rahmen von Bodeneingriffen grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Streuobstwiesen als immaterielles Kulturerbe bleiben erhalten.

Keine Beeinträchtigung

3 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

Prüfbogen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB

Bebauungsplan – Nr./Name:		
Bebauungsplan "Riegelstraße", Gemeinde Deggingen, Ortsteil Reichenbach		
Merkmale des Bebauungsplans:		Umfang
Größe des Geltungsbereichs des B-Plans:		1,13 ha
Art der baulichen Nutzung:		WA
Bestehende GRZ:		--
Geplante GRZ:		0,4
Zulässige Grundfläche / voraussichtlich versiegelte Fläche:		0,62 ha
Neu versiegelte Fläche:		0,58 ha
Prüfung Zulässigkeit für Anwendung des beschleunigten Verfahrens:	ja	nein
B-Plan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 215 a Abs. 3 S. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschluss UVP-Pflicht gem. § 13a Abs. 1 S. 4 BauGB <input checked="" type="checkbox"/> Angebotsbebauungsplan <input checked="" type="checkbox"/> Vorhaben nicht in Anlage 1 UVPG aufgeführt <input type="checkbox"/> Keine UVP-Pflicht aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG Vorhaben UVP-vorprüfungspflichtig nach Nr. Anlage 1 UVPG: Ergebnis Vorprüfung siehe Einschätzung der Auswirkungen Nr. 2.1 und 2.6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschluss für Beeinträchtigung Natura 2000-Gebiet gem. § 13a Abs. 1 S. 5 BauGB <input type="checkbox"/> Keine Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich des B-Plan-Gebietes vorhanden <input checked="" type="checkbox"/> Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele ausgeschlossen (basierend auf Ergebnis der Natura2000-Vorprüfung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Größe der festzusetzenden Grundfläche bis 10.000 m² Gem.ehem. § 13b BauGB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf	
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit setzt	
	Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 1,13 ha und bezieht sich auf 4 bestehende Flurstücke. Bauflächen werden als WA (Allgemeines Wohngebiet) ausgewiesen. Ebenfalls ausgewiesen werden öffentliche Verkehrsflächen, sowie öffentliche und private Grünflächen. Für die WA-Flächen wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Gem. § 19 BauNVO ermöglicht dies, dass 40 % der Baufläche von baulichen Anlagen überdeckt werden (ca. 0,29 ha). Weitere 20 % (ca. 0,15 ha) dürfen mit Garagen und Stellplätzen samt Zufahrten belegt werden.	
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	
	Widerspricht nicht den Ziel(en) des Landesentwicklungsprogramms BW 2002 Mit Ausweisung des Gebiets als Fläche für Wohnen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wurde das Vorhaben gegenüber bestehenden Grundsätzen abgewogen.	
	Widerspricht nicht Ziel(en) des Regionalplans Region Stuttgart 2009 Mit Ausweisung des Gebiets als Fläche für Wohnen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wurde das Vorhaben gegenüber bestehenden Grundsätzen abgewogen.	
	Flächennutzungsplan Gebiet liegt in veränderter Abgrenzung vor. Aktuelle Abgrenzung zu ca. 70 % enthalten. Konfliktrichtige Bereiche werden mit neuer Abgrenzung ausgespart.	
	<input checked="" type="checkbox"/> Berichtigung Flächennutzungsplan erforderlich	

1.3.	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung			
	Durch die Nutzung vorhandener Erschließung (Riegelstraße) wird der Flächenverbrauch reduziert und Ressourcen geschont. Die Planung genügt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Die im Vergleich zum im FNP dargestellten Gebiet veränderte Abgrenzung schont die vorhandenen Streuobstbestände. Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien (Photovoltaik) werden zugelassen. Wasserrückhaltung und sparsame Verwendung von Wasser wird durch Zisternenpflicht befördert.			
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme			
	Richtwerte für gesunde Wohnverhältnisse werden eingehalten. Durch Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet entstehen keine Schall- oder Luftemissionen, die für angrenzende Nutzungen relevante Beeinträchtigungen darstellen. Das Plangebiet ist an die Abfallwirtschaft des Landkreises Göppingen angeschlossen, die Erschließung ermöglicht die Befahrung mit üblichen Müllfahrzeugen. Die Entwässerung ist im modifizierten Trennsystem möglich, verschmutzte Abwässer werden dabei über die vorhandene Kläranlage unschädlich entsorgt. Gefahr von Überflutung mit oberflächlich ablaufendem Hangwasser wird durch Lenkung des Zuflusses in unschädliche Bereiche gemindert. Keine Vorbereitung eines Vorhabens mit negativen gesundheitsbezogenen Folgen Die Versorger (Strom, Gas) bieten Verträge auf Basis der Nutzung erneuerbarer Energien an.			
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften			
	Es liegen keine Erkenntnisse vor, die auf gravierende Konflikte mit nationalen oder europäischen Umweltvorschriften schließen lassen.			
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete insbesondere in Bezug auf	Auswirkungen zu erwarten		Einschätzung der Auswirkungen
		ja	nein	
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen			
(a)	Mensch, menschliche Gesundheit Lärm/Luft Baubedingte Emissionen sind vorübergehend. Schallgutachten prognostiziert keine erheblichen Beeinträchtigungen, Zunahme von Luftschadstoffen durch Hausbrand und Verkehr ist vernachlässigbar	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gering
(b)	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Biotoptypen Mittlere Biotopwerte, verbreitete vorkommende, ungefährdete, bzw. leicht zu ersetzende Biotoptypen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mittel
	Arten Gefährdete und potenziell gefährdete Arten nutzen zwar das Plangebiet, sind jedoch nicht essenziell darauf angewiesen. Bei Umsetzung vorgezogener Maßnahmen entsteht kein Verbotstatbestand	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mittel
	Biologische Vielfalt Gleichartige Biotope unmittelbar angrenzend, keine Zerschneidungseffekte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mittel
(c)	Boden Überwiegend natürlich gewachsene, kulturtechnisch genutzte, häufige Böden werden zu etwa 50 % voll versiegelt 1,13 ha Fläche der Vorbehaltsflur II werden dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mittel

(d)	Wasser			
	Oberflächenwasser Keine direkte Betroffenheit. Reduzierte und verzögerte Zuleitung von unverschmutztem Wasser zum Riegelbach	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gering
	Grundwasser Mittlere Eintragsgefährdung durch Art der Nutzung jedoch hoher Grundwasserschutz durch bindige Deckschichten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gering
	Hochwasser Kein Überschwemmungsgebiet, Vorsorge gegen Hangwasser durch randliche Wegleitung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gering
(g)	Luft Erhebliche Auswirkungen auf die Luft sind nicht zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gering
(h)	Klima Auswirkungen durch Mehrversiegelung kleinräumig spürbar	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mittel
(i)	Landschaft(sbild) Erhöhte Verfremdung einer störungsarmen, leicht überprägten Landschaft Keine erholungsrelevante Infrastruktur vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mittel
(k)	Kultur- und sonstige Sachgüter Keine Betroffenheit von Wert- oder Funktionselementen im Plangebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine
(l)	Wechselwirkungen Keine bedeutenden Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gering
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen			
(a)	den kumulativen Charakter der Auswirkungen			
	Wesentliche Auswirkungen anderer Pläne, Programme bzw. Vorhaben erstrecken sich auf das B-Plan-Gebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Wesentliche Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die Grenzen hinaus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(b)	den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)			
(a)	Risikopotenzial des Standortes Mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien geht von einer Wohnbebauung kein Risiko aus. Mit der Planung werden keine Umwelt- oder Gesundheitsrisiken vorbereitet.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(b)	Risiken durch Altlasten /Altlastverdachtsflächen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht vorhanden <input type="checkbox"/> Inanspruchnahme erforderlich			
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen			
	Der Bebauungsplan bezieht sich auf den dargestellten Geltungsbereich. Über das Plangebiet hinausgehende wesentliche Auswirkungen z.B. erhebliche Lärmbelästigungen auf angrenzende Wohngebiete sind nicht zu erwarten.			
	Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über Geltungsbereich hinaus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die kommunalen Grenzen hinaus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Verlagerungseffekte zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Es sind keine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen bzw. Grenzwerten durch den Bebauungsplan zu erwarten. Eine besondere Sensibilität im Hinblick auf die genannten Merkmale ist nicht gegeben.			
2.6	folgende Gebiete:	Gebiete vorhanden ja nein		Einschätzung der Auswirkungen
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes Nicht unmittelbar angrenzend	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gering Pufferfläche vorhanden
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes			
(a)	Biosphärenreservat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(b)	Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes Biotop Feldhecke mit 145 m ² ist zu ersetzen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gering leicht/rasch zu ersetzen
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes			
(a)	Wasserschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(b)	Heilquellenschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(c)	Überschwemmungsgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind			
(a)	Baudenkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(b)	Bodendenkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(c)	Archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.3 Anlage 2 UVPG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 Anlage 2 UVPG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.6 Anlage 2 UVPG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Gesamteinschätzung der Einzelfallprüfung nach Anlage 2 BauGB:

Die Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 BauGB genannten Kriterien ergibt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Eingriffe in Boden und Auswirkungen auf die Fläche (Biotope, Klima, Landschaftsbild) bleiben kleinräumig und ohne die Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten.

Empfehlung zur Durchführung einer Umweltprüfung:

Umweltprüfung nicht erforderlich

Zu beachtende Auflagen:

- Funktions- und mindestens flächengleicher Ersatz des Biotops Feldhecke
- Beschränkung für Gehölzrodungen auf Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar
- Bauzeitlicher Schutz benachbarter Vegetationsbestände
- Vorgezogene Maßnahmen Artenschutz zur Sicherung der ökologischen Funktion (Nistkästen für Stare bzw. Fledermauskästen)
- Berücksichtigung der Auflagen zum Bodenschutz
- Festsetzung privater und öffentlicher Pflanzgebote
- Erhalt der Obstbäume per Pflanzbindung
- Anlage eines Grabens zur Ableitung von Hangwasser
- Bau von Zisternen zur Retention von Niederschlagswasser

Sonstige Hinweise

Verwendete Gutachten und Pläne:

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), mquadrat, 02.05.2023

Natura 2000 Vorprüfung (VSG), mquadrat, 02.05.2023

Bodenschutzkonzept, Teil 1: Bodenverwertungskonzept, BWU, 06.09.2021

Schallimmissionsprognose, Kurz und Fischer Beratende Ingenieure/Bauphysik, 25.01.2021

Umweltprüfung erforderlich

Insbesondere zu klärende Sachverhalte: ---

verwendete Abkürzungen:

BauGB	Baugesetzbuch	UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
BP	Bebauungsplan	WRRL	EU-Wasserrahmenrichtlinie
GRZ	Grundflächenzahl	FNP	Flächennutzungsplan

verwendete Farben:

	keine / geringe Auswirkung
	mittlere Auswirkung
	hohe Auswirkung